

Bezeichnung der Geschäftsstelle

im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003

Die Regierungen der der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (Vereinbarung Kulturlastenausgleich) bis am 31. Dezember 2009 beigetretenen Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Aargau vereinbaren auf der Grundlage von Art. 7 der Vereinbarung Kulturlastenausgleich mit der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK):

1. Geschäftsstelle

Die Vereinbarungskantone bezeichnen das Sekretariat der **ZRK** als Geschäftsstelle der Vereinbarung Kulturlastenausgleich.

2. Aufgaben

Die Geschäftsstelle nimmt die Aufgaben gemäss Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung Kulturlastenausgleich und gemäss Pflichtenheft (Anhang 1) wahr. Sie orientiert anlässlich der Plenarversammlungen der **ZRK** über ihre Tätigkeiten.

3. Bereitstellung von Informationen

Die Vereinbarungskantone liefern der Geschäftsstelle sämtliche Informationen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind.

4. Entschädigung

Die Aufwendungen der Geschäftsstelle gehen zu Lasten der Standortkantone Zürich und Luzern.

Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einer jährlichen Pauschale von Fr. 5'000.- zuzüglich;
- b) einer Entschädigung pro Arbeitsstunde SekretariatsmitarbeiterIn von Fr. 80.- und einer Entschädigung pro Arbeitsstunde KonferenzsekretärIn von Fr. 160.-;
- c) Sachaufwand nach effektivem Aufwand;
- d) Spesen nach effektivem Aufwand und gemäss dem Spesenreglement des Kantons Nidwalden.

Die Geschäftsstelle fakturiert jeweils Ende Jahr.

Die Anteile der Standortkantone Zürich und Luzern an den gesamten Aufwendungen werden im Verhältnis der ihnen entrichteten Abgeltungen gemäss Art. 8 ff. der Vereinbarung Kulturlastenausgleich festgelegt.

Die Beträge gemäss Abs. 2 lit. a) und b) werden indiziert (Landesindex der Konsumentenpreise; Basis Dezember 2005, Index März 2010 = 103.8) und jeweils auf den Beginn einer Abrechnungsperiode auf den 1. Januar angepasst, erstmals per 1.1.2013:

$$\frac{\text{neuer Index} \times \text{Abgeltung}}{\text{alter Index}}$$

5. Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Er kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 30. Juni 2010

Durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 6. Juli 2010

Durch den Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 22. Juni 2010

Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 17. August 2010

Durch den Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 29. Juni 2010

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 30. Juni 2010

Namens der Zentralschweizer Regierungskonferenz, Stans den 12. Mai 2010

Regierungsrat Hugo Kayser
Konferenzpräsident

Dr. Othmar Filliger
Konferenzsekretär

Vereinbarung Kulturlastenausgleich: Pflichtenheft der Geschäftsstelle

1. Zweck der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle gewährleistet die korrekte Umsetzung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (Vereinbarung Kulturlastenausgleich), insbesondere eine transparente und nachvollziehbare Abgeltung.

2. Aufgaben

Die Geschäftsstelle stellt die Information der Vereinbarungskantone und die Information der Öffentlichkeit sicher.

Bei Bedarf unterbreitet sie den Vereinbarungskantonen inhaltliche und verfahrenstechnische Vorschläge und Anregungen.

Sie führt die Anhörung der Regierungen der Vereinbarungskantone gemäss Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung Kulturlastenausgleich durch.

Sie erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit zuhanden der Plenarversammlung der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) im Frühjahr.

3. Information der Vereinbarungskantone

Die Geschäftsstelle informiert die Vereinbarungskantone insbesondere über folgende Themen:

- Abwicklung der Abgeltungen;
- Stand der Verhandlungen der Standortkantone mit weiteren Kantonen (Art. 14 der Vereinbarung Kulturlastenausgleich);
- anstehende Änderungen der Subventionsverhältnisse, die eine wesentliche Veränderung der Abgeltungen verursachen (Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung Kulturlastenausgleich);
- jährliche Einladung an Vereinbarungskantone zu einem Besuch einer Veranstaltung.

Die Plenarversammlung der ZRK ist die Plattform für Information, Meinungsaustausch und Koordination.

4. Regelung von Verfahrensfragen

Die Geschäftsstelle regelt im Zusammenhang mit der Abgeltung Verfahrensfragen.

Sie überprüft und koordiniert die Methode der Erhebung der Publikumsverteilung.

5. Einsichtnahme und Kontrolle

Die Geschäftsstelle nimmt Einsicht in und kontrolliert die von den Standortkantonen erhobenen Berechnungsgrundlagen, die vorgenommenen Berechnungen und die unter Berücksichtigung der in den Zusatzprotokollen geregelten Besonderheiten gestellten Rechnungen.

Sie kann einer kantonalen Finanzkontrolle eines Standortkantons oder einer externen Revisionsfirma einen Prüfauftrag gegen Entschädigung erteilen.

Im Falle des Beitritts des Kantons Aargau zur Vereinbarung und der Übertragung der Schlossdomäne Wildeggen vom Bund an den Kanton Aargau nimmt sie zudem Einsicht in und kontrolliert die vom Kanton Aargau erhobenen Berechnungsgrundlagen und die vorgenommenen Berechnungen.

Stans, 12. Mai 2010